

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 17/84 Entsandte Arbeitnehmer

UVG Art. 4

Revidierte Fassung vom 10. November 1994

Voraussetzung für die Fortführung der obligatorischen Unfallversicherung ist ein eigentliches Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes sowie ein Lohnanspruch zum entsendenden Arbeitgeber (z.B. bei Tätigkeiten für ein Tochterunternehmen oder ein Konsortium). Mit Lohnanspruch ist die direkte Lohnauszahlung durch den entsendenden Betrieb an die entsandte Person gemeint.

Wird ein Arbeitnehmer in einen Staat entsandt, mit dem die Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat (zur Zeit Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien*, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Türkei), genügt neben dem Arbeitsverhältnis die Tatsache, dass der Arbeitnehmer auf der Lohnliste des entsendenden Arbeitgebers aufgeführt und bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse gemeldet ist. Eine direkte Lohnauszahlung durch den entsendenden Betrieb ist bei der Entsendung in einen Abkommensstaat somit nicht erforderlich.

* Das Abkommen mit dem früheren Jugoslawien gilt vorläufig weiter. Mit Kroatien und Slowenien führt die Schweiz Verhandlungen über neue Sozialversicherungsabkommen.